



## Num. CXV.

## Verordnung wegen übermäßiger Kleiderpracht, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen Unsern Unterthanen und männiglich hiermit zu wissen: daß, ob gleich in der Policei-Ordnung Tit. 9. und darauf weiter emanirten Edicten und Verordnungen vom 17 August 1677, 15 März 1686 und 1 Septemb. 1709 heilsamlich versehen, was für Maas und Ziel Unsere Unterthanen, sowol in denen Städten, als auf dem platten Lande in ihren Kleidungen zu beobachten haben sollten, Wir jedennoch mißfällig vernehmen müssen, es auch der Augenschein beweiset, daß die Kleiderpracht, so wie überhaupt, also auch insbesondere unter denen gemeinen Bürgers- und Bauerleuten, der geldbeklemmenden Zeiten ohngeachtet, von Zeit zu Zeit solchergestalt überhand nimmt, daß durch Anschaffung fremder ausländischer Waaren an Gold, Silber, Sammt, Seiden- und Wollenzeugen und Laken &c. die Leute in Schulden und gar ins Verderben gerathen, ohngeachtet sie die nöthige Kleidungsstücke in guter brauchbarer Quantität aus den inländischen Fabriken um weit billigern Preis genugsam bekommen können; Gleichwie Wir aber diesem angemassen ordnungswidrigen verschwenderischen und üppigen Wesen länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern die ergangenen Verordnungen aufs sträglichste befolget, und die frevelmüthigen Uebertreter mit den angedroheten Strafen zum Gehorsam gebracht wissen wollen:

Also

Also erneuern Wir nicht nur obbemerkte Verordnungen in allen ihren Punkten und Clauseln, besonders die vom 15 März 1686, sondern befehlen auch Unsern Unterthanen und Hausleuten ernstlich, sich dieser erneuerten Verordnung hinfüro so gewis allerdings gemäs zu betragen, als ihnen lieb ist, die auf den Conventionsfal gesetzte Strafe zu vermeiden. Damit aber auch diese und die kurz vorher angezogene Verordnungen schuldiger Maffen befolget werden, so sollen selbige nicht allein zum Druck besdrbert und behdrig publiciret werden, sondern es wird auch Unsern Drossen, Beamten, Wöggen, Untervögten und Bauerrichtern aufm Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten bei willkürlicher Strafe anbefohlen, auf die genaue Befolgung pflichtmäsig zu sehen, die Uebertreter jedesmalen sofort zur Strafe zu ziehen oder respective pflichtmäsig anzuzeigen und darunter nichts ermangeln zu lassen. Wornach sich zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 17 März 1767.



St 3

Num.